

1. Änderung Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ziff. 9 der Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Flensburg wird wie folgt neu gefasst:

9.

Alle öffentlichen **Veranstaltungen** im Stadtgebiet sind untersagt.

Demonstrationen können nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Daseinsvorsorge oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personenahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.

Private Veranstaltungen, wie Geburtstagsfeiern, Grillabende oder ähnliche Veranstaltungen, sowie Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum sind ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 5 Personen untersagt, sofern keine Verwandtschaftsverhältnisse ersten Grades bei sämtlichen Teilnehmern untereinander bestehen.

Begründung:

Öffentliche Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen.

Bisher waren private Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum nicht untersagt. Es hat sich gezeigt, dass auch hier aufgrund des hohen Übertragungsrisikos des SARS-CoV-2 eine Regelung erforderlich ist, da der Appell an den freiwilligen Verzicht nicht das angestrebte Ergebnis ergeben hat

Flensburg, 21.03.2020

Simone Lange
Oberbürgermeister